



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Praxisinfo möchten wir Sie über wichtige rechtliche Entwicklungen informieren, die Sie in Ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar betreffen. In dieser Ausgabe informieren wir Sie über eine neue **Gesellschaftsform** für **Architekten und beratende Ingenieure**, die

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB).

Seit dem **17.12.2014** steht diese Gesellschaftsform auch **Architekten und beratenden Ingenieuren in NRW** zur Verfügung. Zuvor hatte sich der Präsident der Architektenkammer für die Einführung der Rechtsform stark gemacht. In vielen weiteren Bundesländern wurde die PartG mbB ebenfalls schon eingeführt.

Die **PartG mbB** ist konkret auf die Bedürfnisse der Angehörigen der freien Berufe, wie Architekten, Rechtsanwälte und Steuerberater zugeschnitten. Sie bietet eine Symbiose aus haftungs-, steuer- und gesellschaftsrechtlichen Optimierungsmöglichkeiten. Als Organisationsform für Freiberufler kann sie das Haftungsrisiko der Handelnden langfristig minimieren und bietet zudem für die konkrete Gestaltung der Zusammenarbeit der Partner sowie für die Organisation der Unternehmensnachfolge größtmöglichen Gestaltungsspielraum.

Aus diesen Gründen findet derzeit bei vielen Freiberuflern eine gesellschaftsrechtliche Neuorganisation statt. Schließlich ist die Gesellschaftsform nicht nur interessant für geplante Neugründungen, sondern auch für Gesellschaften, die derzeit als reine PartG, GbR oder vor allem als GmbH & Co. KG tätig sind. Kapellmann ist selbst seit Januar 2014 eine PartG mbB.

Im Folgenden wollen wir Sie kurz über die entscheidenden Vorteile dieser Gesellschaftsform informieren.

Für alle weitergehenden Fragen zu dieser Thematik steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Kapellmann jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

kapellmann.de

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB):

1 Haftungsbeschränkung

Entscheidender Vorteil der neuen Gesellschaftsform ist eine effektive Haftungsbeschränkung. Die Partner der Gesellschaft haften für berufliche Fehler

nicht mehr. Allein die Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen. Eine solche Haftungsbeschränkung war zuvor nur durch Gründung einer Kapitalgesellschaft

wie etwa der GmbH möglich. Deren Gründung ist jedoch nicht nur aufwändiger, sondern bringt auch erhöhte Bilanzierungspflichten sowie etwaige steuerrechtliche Nachteile mit sich. Der Gründungsaufwand für eine PartG mbB ist hingegen überschaubar und die Handhabung deutlich einfacher.

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in bestimmter Höhe. Die Höhe der Haftungssumme richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

2 Gründung

Die maßgeblichen rechtlichen Vorschriften für die Gesellschaft finden sich im „Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe“ (PartGG).

Zur Gründung der Partnerschaft ist lediglich der Abschluss eines schriftlichen Partnerschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Freiberuflern erforderlich. Einer Mindestkapitaleinlage bedarf es ebenso wenig wie einer notariellen Beurkundung des Partnerschaftsvertrages. Das fehlende Beurkundungserfordernis ermöglicht ohne großen Aufwand zukünftige Änderungen des Partnerschaftsvertrages, um diesen an neue Gegebenheiten (wie etwa die Aufnahme neuer Partner) anzupassen. Der Partnerschaftsvertrag muss grundsätzlich nur wenige Angaben enthalten. Insbesondere besteht jedoch die Chance, in dem Partnerschaftsvertrag auch zukünftige Szenarien vorausschauend zu regeln, wie die Namensfortführung nach Ausscheiden eines namensgebenden Partners oder aber auch die Unternehmensnachfolge.

3 Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer

Die Berufsbezeichnungen, die durch die Architektenkammer geschützt werden (Architekt, Stadtplaner, etc.), können im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft geführt werden, nachdem die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen wurde.

Voraussetzung für eine Eintragung der PartG mbB mit Sitz in NRW ist allein das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und eine Regelung im Partnerschaftsvertrag, dass Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der Berufs-

aufgaben der geschützten Berufsgruppe ist und die für die Berufsangehörigen geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

4 Steuerrechtliche Behandlung

Als Personengesellschaft gelten für die PartG mbB die gleichen steuerrechtlichen Bedingungen wie für die GbR. Gewerbesteuer fällt daher nicht an, was insbesondere für Architekturbüros mit Sitz in einer Stadt mit hohem Hebesatz attraktiv ist. Auch sonstige Steuern werden grundsätzlich nicht bei der Gesellschaft, sondern bei den Gesellschaftern erhoben.

5 „Umwandlung“

Für die „Umwandlung“ der **Partnerschaft** zur PartG mbB bedarf es nur der Änderung des Partnerschaftsvertrages im Hinblick auf den Namen der Partnerschaft sowie des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung. Die bestehende Gesellschaft wird praktisch nur modifiziert.

Die Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (**GbR**), die regelmäßig dann vorliegt, wenn keine andere Rechtsform gewählt worden ist, in eine PartG mbB erfolgt im Wesentlichen wie die Neugründung einer PartG mbB, so dass sich der Gründungsaufwand ebenfalls in einem überschaubaren Rahmen hält.

6 GmbH & Co. KG

Akuter Handlungsbedarf bei der Wahl der Rechtsform besteht zudem ganz besonders bei denjenigen Architekturbüros, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG tätig sind. Der BGH hat jüngst mit Urteil vom 15.07.2014 entschieden, dass Freiberufler – also grundsätzlich auch Architekten – kein Handelsgewerbe betreiben und ihnen die Rechtsform der GmbH & Co. KG daher nicht offen steht. Für dennoch freiberuflich tätige GmbH & Co. KGs besteht keine beschränkte Haftung. Es droht die unbeschränkte persönliche Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft (DAB Ausgabe 08/2015, S. 38 f.).

7 Zusammenfassung

Die PartG mbB ermöglicht eine Haftungsbeschränkung für berufliche Fehler. Da im Gegensatz zur GmbH Gründungs- und Verwaltungsaufwand zu-

dem überschaubar sind und auch steuerliche Vorteile bestehen können, stellt die PartG mbB für Architekten eine besonders attraktive Gesellschaftsform dar. Keinesfalls eine geeignete Rechts-

form für Freiberufler ist die GmbH & Co. KG; hier droht die unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Oktober 2015